

Compliance-Richtlinie

Albert Ziegler GmbH
sowie verbundene Unternehmen





Wir sind

ZIEGLER

Als zukunftsorientierte Firmengruppe setzt die ZIEGLER Gruppe auf langfristiges Wirtschaften, basierend auf Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Nachhaltigkeit.

Ein Feuerwehrfahrzeug ist eine Investition in die Zukunft. Damit dies eine positive Investition für unsere Kunden darstellt, garantieren wir ein Höchstmaß an Qualität und Innovation. Das heißt: perfekte Verarbeitung, extreme Stabilität, optimaler Korrosionsschutz und Flexibilität für individuelle Kundenwünsche.

Ergänzt wird dies durch unser umfassendes Spektrum an feuerwehrtechnischem Zubehör und Komponenten, die ebenfalls die höchsten qualitativen Ansprüche erfüllen.



Wir geben Sicherheit.

Unser Markenversprechen macht deutlich, wofür ZIEGLER steht: Als oberstes Ziel sehen wir den Schutz der öffentlichen Sicherheit. Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist es unsere Motivation und unser Anspruch, das beste und wettbewerbsfähigste Portfolio an Brandbekämpfungs- und Notfallmanagement-Lösungen zu bieten. Wir übernehmen Verantwortung mit Bezug auf Kundenwünsche und deren Zufriedenheit.

Vorwort

Liebe Mitarbeitende,

unsere Kunden und Lieferanten sowie die Öffentlichkeit erwarten von unserem Unternehmen ein in jeder Hinsicht verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln. Dieser Erwartungshaltung ist jeder einzelne Mitarbeitende der Albert Ziegler GmbH und verbundener Unternehmen („ZIEGLER Gruppe“) verpflichtet. Das bedeutet für jeden von uns, dass alles Handeln jederzeit an den geltenden Rechtsnormen auszurichten ist und Gesetzesverstöße unbedingt zu vermeiden sind.

Die vorliegende Compliance-Richtlinie bietet einen Orientierungsrahmen, der helfen soll, unserer Verantwortung gerecht zu werden. Sie definiert den Anspruch, dem wir uns selbst verpflichtet fühlen. Zugleich ist die Richtlinie ein Versprechen nach außen – gegenüber unseren Kunden, unseren Mitbewerbern und der Öffentlichkeit. Sie formuliert Leitlinien und Grundsätze, die von jedem Mitarbeitenden der ZIEGLER Gruppe zu jeder Zeit zu beachten sind und so zu einem verbindlichen Maßstab für unser aller Verhalten werden.

Die Compliance-Richtlinie ist wesentlicher, aber nicht einziger Bestandteil der umfassenden Compliance-Struktur, der sich die ZIEGLER Gruppe verschrieben hat. Ergänzt wird sie durch weitere Compliance-Dokumente, wie etwa den Verhaltenskodex für Führungskräfte. Diese Dokumente erfüllen nur ihren Zweck, wenn jeder Einzelne bereit ist, die sich daraus ergebenden Werte zu „leben“.

Notwendige Voraussetzung dafür ist, dass wir alle uns den geltenden Rechtsrahmen vergegenwärtigen und ein sicheres Gespür für Konfliktsituationen entwickeln. Hierzu haben wir ein Compliance-Schulungsprogramm ausgearbeitet, das darauf abzielt, unser Verständnis für den rechtlichen Rahmen unseres Handelns zu schärfen. Jährliche „Updates“ werden das erlangte Wissen in uns lebendig halten. Die Teilnahme an den Schulungen ist verpflichtend.

Die Compliance-Richtlinie hat nicht den Anspruch, alle Fragen, die uns in unserer täglichen Arbeit begegnen, im Detail zu beantworten. Sie wird ergänzt durch die jeweilige Gesetzgebung sowie interne Richtlinien und Anweisungen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass das jeweils geltende Recht (auch in anderen Rechtsordnungen) den in dieser Compliance-Richtlinie dargestellten Grundsätzen vorgeht, sofern gesetzliche Bestimmungen strengere Verhaltensanforderungen festlegen. Im Falle von Unklarheiten oder klärungsbedürftigen Fragestellungen ist jeder Einzelne von uns angehalten, sich an Herrn Deng, den Compliance-Verantwortlichen der ZIEGLER Gruppe, zu wenden. Seine Kontaktdaten lauten

Yumao Deng · ldeng@ziegler.de · Tel. 07322 951-155

Die ZIEGLER Gruppe wird Verstöße gegen die in dieser Compliance-Richtlinie niedergelegten Grundsätze nicht tolerieren. Zuwiderhandlungen können zu arbeitsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen führen – und zwar unabhängig von der Funktion, die die jeweilige Person in unserem Unternehmen innehat.

Wir appellieren an alle, sich mit dem Inhalt der Compliance-Richtlinie vertraut zu machen und diese bei der täglichen Arbeit stets zu beachten.

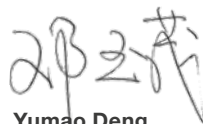
Bitte lesen Sie sich die nachfolgende Compliance-Richtlinie aufmerksam durch! Die in der Richtlinie niedergelegten Verhaltensanforderungen sind als Bestandteil des Arbeitsvertrages für die Mitarbeitenden der ZIEGLER Gruppe verbindlich und daher unbedingt einzuhalten. Verstöße werden mit arbeitsrechtlichen Sanktionen und ggf. Schadensersatzansprüchen geahndet.

Compliance Verantwortlicher der ZIEGLER Gruppe ist Herr Yumao Deng und zugleich Ansprechpartner für alle Compliance-Themen. Sollten Sie Verstöße gegen die Compliance-Richtlinie feststellen oder Fragen bzw. Anregungen zum Thema Compliance haben, wenden Sie sich bitte umgehend an Herrn Deng.

Giengen, Juni 2023



Wenjie Yan
Geschäftsführer
Albert Ziegler GmbH



Yumao Deng
Compliance-Verantwortlicher
Albert Ziegler GmbH

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| A Die ZIEGLER Gruppe bekennt sich zu wettbewerbskonformem Verhalten | 7 |
| B Funktion und Zielsetzung unserer Compliance-Richtlinie | 7 |
| C Verbot von Korruption, Vorteilsgewährung und Geldwäsche | 7 |
| D Verbotene Verhaltensweisen im Kartellrecht | 8 |
| I Verbotene Verhaltensweisen | 10 |
| Verbotene Absprachen | 10 |
| II Im Einzelnen: Was Sie unbedingt beachten müssen | 11 |
| 1 Was Sie im Verhältnis zu Wettbewerbern nicht dürfen | 11 |
| 2 Was Sie im Verhältnis zu Kunden und Lieferanten nicht dürfen | 12 |
| 3 Was ist zu tun, wenn Sie kartellrechtswidrigem Verhalten eines Wettbewerbers begegnen? | 12 |
| 4 Wie verhalten Sie sich also richtig? | 13 |
| E Weitere Verhaltensanforderungen | 13 |
| I Einhaltung der Steuergesetze und Buchführungsregeln/Aufbewahrung von Akten | 13 |
| 1 Allgemeine Verhaltensanforderungen | 13 |
| 2 Umgang mit und Dokumentation von Transaktionen | 13 |
| II Schutz personenbezogener Daten | 14 |
| III Verbot der Diskriminierung | 14 |
| IV Beachtung von Geschäftsgeheimnissen und Schutzrechten | 14 |
| V Berücksichtigung von Sicherheit und Umweltschutz | 15 |
| VI Beachtung sonstiger Gesetze und Rechtsnormen | 15 |
| F Konsequenzen | 15 |
| I Keine Duldung unzulässiger Absprachen und Informationspreisgaben | 15 |
| II Umgang mit Zweifelsfällen | 16 |
| III Meldung von Kartellverstößen | 16 |
| IV Sanktionen | 16 |
| G Leitfaden zur Entscheidungsfindung | 17 |
| 1. Schritt: Identifikation einer (potenziellen) Konfliktlage | 17 |
| 2. Schritt: Ermittlung von Entscheidungsmöglichkeiten/Handlungsoptionen | 17 |
| 3. Schritt: Entscheidung/Auswahl unter den Handlungsoptionen | 17 |
| 4. Schritt: Überprüfung und Kommunikation Ihrer Entscheidung | 17 |

A Die ZIEGLER Gruppe bekennt sich zu wettbewerbskonformem Verhalten

In einer Marktwirtschaft stehen Unternehmen im Wettbewerb miteinander. Der Erfolg im Wettbewerb hängt maßgeblich von einem effizienten Ressourceneinsatz ab. Nur dadurch lässt sich gewährleisten, dass bestmögliche Preise, Leistungen und Services angeboten werden können. Freier und fairer Wettbewerb ist in jeder Hinsicht im Interesse der ZIEGLER Gruppe. Wir lehnen jede Wettbewerbsverfälschung durch Unternehmen und Branchenverbände strikt ab.

B Funktion und Zielsetzung unserer Compliance-Richtlinie

Die Compliance-Richtlinie gilt für alle Mitarbeitenden der ZIEGLER Gruppe. Sie bildet umfassend die gesetzlichen Vorschriften und weitere Verhaltensregeln ab. Ihr Ziel ist es, Gesetzesverstöße oder moralisch fragwürdiges Handeln in der ZIEGLER Gruppe, insbesondere kartellrechtliche Verstöße, wirksam zu verhindern.

Die Einführung der Compliance-Richtlinie wird von umfassenden Mitarbeitenden-schulungen begleitet. Auch nach Einführung der Richtlinie finden regelmäßige Schulungen und Überprüfungen statt, um ein beständiges, gesetztes- und werttreues Handeln sicherzustellen.

Die Compliance-Richtlinie ist damit als flankierende Maßnahme zu einer umfassenden, nachhaltigen Aufklärung der Mitarbeitenden des Unternehmens zu verstehen, um insbesondere Verstöße gegen das Kartellrecht auszuschließen. Einen vollständigen Überblick über die vielfältigen Probleme kann diese Compliance-Richtlinie allerdings nicht geben. Vielmehr konzentriert sie sich auf die wesentlichen Verbote und gibt allgemeine kartellrechtliche Rahmenbedingungen vor, die für die tägliche Arbeit von Bedeutung sind. Bei weitergehenden oder detaillierten Fragestellungen wenden Sie sich bitte an den Compliance-Verantwortlichen Herrn Deng (Kontaktdaten siehe Seite 4).

C Verbot von Korruption, Vorteilsgewährung und Geldwäsche

Offenheit und Transparenz schaffen im geschäftlichen Verkehr Glaubwürdigkeit und Vertrauen. Die ZIEGLER Gruppe toleriert keine Korruption und Vorteilsgewährung. Im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten sämtlicher Art darf kein Mitarbeitender Geschäftspartnern, deren Mitarbeitenden oder ggf. von diesen benannten Dritten unzulässige Vorteile verschaffen. Provisionen und Vergütungen für Händler, Vermittler und Berater müssen stets angemessen und leistungsbezogen sein. Ebenso darf kein Mitarbeitender seine berufliche Tätigkeit zur Erlangung privater Vorteile nutzen.

Ein Fall unzulässiger Vorteilsgewährung liegt insbesondere dann vor, wenn Art und Umfang des gewährten Vorteils dazu geeignet sind, Handlungen und Entscheidungen des Empfängers unzulässig zu beeinflussen.

Sofern eine Annahme von Geschenken über 25,00 € aus Gründen der Höflichkeit nicht vermeidbar erscheint, ist dies – sofern möglich – zuvor dem Compliance-Verantwortlichen anzuzeigen und von diesem zu genehmigen. Dessen ungeachtet sind sämtliche Geschenke mit einem Warenwert von über 15,00 € an den Compliance-Beauftragten abzugeben. Sie werden gesammelt und einer Versteigerung zugeführt. Der Versteigerungserlös wird dann einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt. Sofern Zweifel an Kundenangaben zum Wert von Geschenken bestehen oder auftreten, ist dies unverzüglich dem Compliance-Beauftragten anzuzeigen.

Kommunen, Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen gehören zu den wichtigsten Kunden der ZIEGLER Gruppe. Im Umgang mit ihnen gelten häufig besondere rechtliche Bedingungen, wobei schon einzelne Verstöße für das Unternehmen – aber auch für jeden Einzelnen – gravierende Folgen haben können. Die ZIEGLER Gruppe achtet daher im Umgang mit Kommunen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen in besonderem Maße auf die Einhaltung der dort geltenden, besonders strikten rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Vorteilsgewährung.

Um zu verhindern, dass die ZIEGLER Gruppe bzw. einzelne Gesellschaften der ZIEGLER Gruppe in Geldwäsche-Aktivitäten verwickelt werden, ist regelmäßig die Identität des jeweiligen Kunden oder Geschäftspartners festzustellen. Bei Geldwäsche handelt es sich um einen Vorgang, bei dem Geldmittel aus unrechtmäßigen Quellen in rechtmäßige Finanzkanäle eingeschleust werden oder rechtmäßige Geldmittel für unrechtmäßige Zwecke abgezweigt werden. Die Feststellung der Identität des Geschäftspartners ist zwingend. Alle Geschäfte, die den Anschein erwecken, dass es um Geldwäsche gehen könnte, sind abzulehnen.

D Verbotene Verhaltensweisen im Kartellrecht

Das Kartellrecht will den unverfälschten Wettbewerb auf dem Markt schützen. Dies dient nicht zuletzt dem Wohl der Verbraucher. Daher sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen oder Beschlüsse von Verbänden oder abgestimmte Praktiken verboten, die das Ziel verfolgen oder bewirken, Wettbewerb zu verhindern, einzuschränken oder zu verfälschen (sog. Kartellverbot). Um nicht gegen das Kartellverbot zu verstoßen, dürfen Unternehmen, insbesondere Wettbewerber, untereinander grundsätzlich keine Absprachen über ihr Wettbewerbsverhalten treffen. Dabei kann bereits der Austausch von wettbewerbssensiblen Informationen (z. B. über Preise, Preisbestandteile, Preis bildende Faktoren, veräußerte Mengen und Vertriebsgebiete) einen Kartellrechtsverstoß darstellen, ohne dass es zu einer bewussten Koordinierung des Marktverhaltens gekommen sein muss.

Ein Verstoß gegen das Kartellverbot hat folgende Konsequenzen

- Jedwede Vereinbarung, die das Kartellverbot verletzt, ist nichtig und nicht durchsetzbar
- Unternehmen müssen mit unangekündigten behördlichen Ermittlungen durch die Europäische Kommission oder das Bundeskartellamt rechnen (Durchsuchungen)
- Gegen Unternehmen können beträchtliche Geldbußen verhängt werden
- Auch Mitarbeitende müssen persönlich mit hohen Bußgeldern und ggf. strafrechtlichen Sanktionen rechnen

Merken Sie sich: Kartellrechtswidriges Verhalten kann eklatante Folgen für die ZIEGLER Gruppe und Sie persönlich haben. Über erhebliche Bußgelder und den Rufschaden für das Unternehmen hinaus können auch gegen Mitarbeitende, die am Kartellverstoß mitgewirkt haben, persönliche Geldbußen verhängt werden. Zudem kann dies strafrechtliche Sanktionen für die betroffenen Personen nach sich ziehen. Ein Bußgeld kann dabei die Höhe von bis zu 10% des Jahresumsatzes der gesamten ZIEGLER Gruppe erreichen und damit den Unternehmensgewinn mehrerer Jahre aufzehren.



I Verbotene Verhaltensweisen

Verbotene Absprachen

Das Kartellrecht verbietet jede Form der Absprache über das Angebots- und Wettbewerbsverhalten von Unternehmen. Das betrifft insbesondere Unternehmen, die im direkten Wettbewerb zueinander stehen. In der nachfolgenden, nicht abschließenden Aufzählung sind einige „**Tabuthemen**“ aufgeführt.

▪ Preise

Verboten ist jede Absprache über Preise, deren Bestandteile und preisliche Rahmenbedingungen. Ebenso dürfen keine Absprachen über Margen, Kalkulationsgrundlagen, Rabattabsichten oder die Weitergabe gestiegener Einkaufs- oder Rohstoffpreise getroffen werden.

▪ Konditionen

Ebenso verboten sind Absprachen über Liefer- und Zahlungsbedingungen, Garantien, Gewährleistungen oder sonstige verkaufsbegleitende Services.

▪ Liefergebiete

Verboten sind alle Arten der Aufteilung von Liefergebieten, Tätigkeitsregionen oder regionalen „Stammkunden“. Auch konkludentes Respektieren solcher Gegebenheiten ist nicht zulässig.

▪ Quotierung

Verboten sind Aufteilungen in Form von Gebiets-, Produktions oder Ausbauquoten. Absprachen über Produktionskapazitäten und deren Ausbau sind ebenso unzulässig wie Regelungen über Produktinnovationen und deren Markteinführung.

▪ Ausschreibungen

Die Teilnahme an Ausschreibungen darf nicht mit dem Wettbewerber abgestimmt werden. Weder die Abstimmung, ob teilgenommen wird, noch die Abstimmung über den Angebotsumfang ist zulässig.

▪ Boykottverbot

Verabredungen über eventuelle Boykotte von Lieferanten oder Abnehmern sind ebenfalls verboten. Alle die Zusammenarbeit mit Dritten betreffenden Vereinbarungen oder Abstimmungen müssen unterlassen werden.

II Im Einzelnen: Was Sie unbedingt beachten müssen

1 Was Sie im Verhältnis zu Wettbewerbern nicht dürfen

- a) Sie dürfen auf keinen Fall eine Vereinbarung – sei diese schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend – mit einem Wettbewerber der ZIEGLER Gruppe treffen, sofern es nicht eindeutig um eine Vereinbarung im Lieferanten-/Abnehmerverhältnis geht! Dies gilt insbesondere für
- Festlegung der Preise für Produkte oder Verkaufsbedingungen
 - Beschränkung der Produktion, Festlegung von Produktionsquoten oder Beschränkung des Angebots der Produkte auf den Märkten
 - Aufteilung des Marktes oder von Bezugsquellen, entweder geografisch oder nach Kundengruppen
 - Beschränkung oder Kontrolle von Investitionen oder technischen Entwicklungen

Beachten Sie: Gerade wenn Sie mit Unternehmen, die auch Wettbewerber sind, über den Bezug von Produkten verhandeln, können schnell kartellrechtssensible Themen berührt werden, auch wenn Sie eigentlich nicht als Wettbewerber verhandeln wollen, sondern lediglich im Verhältnis Abnehmer/Lieferant.

Entwickeln Sie hier ein besonderes Problembewusstsein!

- b) Selbst dem Anschein nach allgemein gelagerte oder übergeordnete Themen dürfen Sie auf keinen Fall mit einem Wettbewerber der ZIEGLER Gruppe diskutieren (z. B. während einer Verbandsveranstaltung, einer Messe oder bei sonstigem Kontakt, insbesondere aber auch nicht bei Verkaufsgesprächen). Dies gilt insbesondere für nachfolgende Themenbereiche und Informationen.
- Aktuelle Preise, geplante Preisänderungen, Preisbestandteile oder Geschäftsstrategien, wie z. B. Preise (inklusive Mindestpreise, Preisbandbreiten, Einkaufspreise, Zeitpunkte von Preiserhöhungen, einzelne Preisbestandteile, Kalkulationsgrundlagen, die Weitergabe gestiegener Vorkosten, Gewährung von Rabatten und Weiterverkaufspreise)
 - Abstimmung bei Ausschreibungen zu Preisen oder Konditionen
 - Vertriebsgebiete (z. B. die Aufteilung von Liefergebieten), Verteilung von Kunden (z. B. das gegenseitige „Respektieren von Stammkunden“) oder Produktlinien
 - Verkaufsbedingungen, AGB (z. B. Absprache über den Umfang von Gewährleistungen und Garantien, Durchführung von begleitenden Services)
 - Verkaufsumsätze
 - Produktions- oder Vertriebskosten, Gewinn oder Marge
 - Marktanteile

- Produkt- oder Serviceangebote
- Kunden- oder Lieferantenklassifikationen
- Vertriebsmethoden
- Quoten und Kapazitäten (z. B. gebremster Ausbau der Kapazitäten)
- Boykotte (es ist verboten, andere Unternehmen dazu aufzurufen, mit bestimmten dritten Unternehmen nicht zusammenzuarbeiten)

Nehmen Sie dieses Verbot ernst und denken Sie immer daran, dass Sie diese Themen mit Ihrem Verhandlungspartner nicht besprechen. Vermeiden Sie auch jegliche Angaben, die indirekt wettbewerbsrelevante Daten offenbaren!

2 Was Sie im Verhältnis zu Kunden und Lieferanten nicht dürfen

Sie dürfen auf keinen Fall

- dem Kunden vorschreiben, zu welchem Preis oder sonstigen Konditionen er die Produkte der ZIEGLER Gruppe weiterverkaufen darf
- dem Kunden vorschreiben, in welches Gebiet und an welche Kunden er die Produkte der ZIEGLER Gruppe weiterverkaufen darf
- mit dem Lieferanten eine Vereinbarung treffen, die der ZIEGLER Gruppe vorschreibt, zu welchem Preis oder sonstigen Konditionen die ZIEGLER Gruppe die bezogenen Produkte weiterverkaufen darf

Beachten Sie aber: Jeder Fall ist anders. Fragen Sie im Vorfeld bei dem Compliance-Verantwortlichen Herrn Deng unbedingt nach, ob es im Einzelfall zulässig ist,

- **mit einem Lieferanten Gebiets- oder Kundenbeschränkungen zu vereinbaren**
- **mit einem Lieferanten Alleinbelieferungsverträge zu schließen**
- **mit einem Kunden einen Alleinbezug zu vereinbaren**

3 Was ist zu tun, wenn Sie kartellrechtswidrigem Verhalten eines Wettbewerbers begegnen (z. B. auf Verbandssitzungen, in persönlichen Verkaufsgesprächen, bei gesellschaftlichen Ereignissen oder bei der Arbeit über elektronische Medien)?

- Protestieren Sie gegen unangemessene Tätigkeiten oder Gespräche
- Bitten Sie darum, dass diese beendet werden, distanzieren Sie sich davon und bringen Sie Ihren Standpunkt eindeutig zum Ausdruck
- Bestehen Sie bei Verbandssitzungen auf der Aufnahme Ihres Protestes ins Protokoll und verlassen Sie ggf. die Sitzung
- Melden Sie den Vorgang bitte persönlich dem Compliance-Verantwortlichen

4 Wie verhalten Sie sich also richtig?

Treffen Sie unabhängige Entscheidungen über

- Preise und damit verbundene Themen
- was und wie angeboten werden soll
- Kapazitäten
- Märkte, die die ZIEGLER Gruppe bedienen möchte
- Abnehmer/Lieferanten, mit denen die ZIEGLER Gruppe Geschäfte eingehen will

Beachten Sie: Die vorgenannten Verhaltensrichtlinien sollen es Ihnen erleichtern, verbotene Verhaltensweisen zu erkennen und einzuschätzen. Da eine abschließende Beurteilung jedoch im Einzelfall schwierig sein kann, wenden Sie sich in Zweifelsfällen bitte an den Compliance-Verantwortlichen.

Hier gilt: Besser einmal zu viel fragen als einmal zu selten!

E Weitere Verhaltensanforderungen

I Einhaltung der Steuergesetze und Buchführungsregeln/Aufbewahrung von Akten

1 Allgemeine Verhaltensanforderungen

Wir legen sowohl innerhalb des Unternehmens als auch gegenüber unseren Geschäftspartnern großen Wert auf eine vollständige und zeitnahe Information und Kommunikation. Dazu gehören auch eine ordnungsmäßige Buchführung und korrekte Finanzberichterstattung.

Die ZIEGLER Gruppe hält die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ordnungsmäßige Buchführung, Bilanzierung und Finanzberichterstattung sowie die geltenden Steuergesetze und das geltende Beihilfenrecht strikt ein. Transparenz und Offenheit sind hier oberstes Gebot.

Geschäftsunterlagen sind entsprechend unter strikter Beachtung der handelsüblichen Sorgfalt – soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – aufzubewahren.

2 Umgang mit und Dokumentation von Transaktionen

Jeglicher Fluss von Finanzmitteln wird durch eine korrekte und gesetzeskonforme Buchführung und Dokumentation belegt. Die korrekte und gesetzeskonforme Aufzeichnung und Berichterstattung von Informationen ist von entscheidender Bedeutung für unsere Fähigkeit, verantwortungsvolle Geschäftsentscheidungen zu treffen. Wir greifen auf unsere Geschäftsbücher unter anderem zurück, um Berichte für unsere Geschäftsführung, Gesellschafter, Kunden und Lieferanten sowie staatliche Stellen zu verfassen.

Die Rechnungsabschlüsse sowie die Bücher und Unterlagen, auf denen sie basieren, müssen

- alle Transaktionen korrekt widerspiegeln
- allen Gesetzes- und Rechnungslegungsvorschriften entsprechen

Falsche oder irreführende Einträge in Geschäftsbücher der ZIEGLER Gruppe sind daher strengstens untersagt. Die Finanzberichterstattung ist entsprechend den geltenden Gesetzen und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellen. Alle relevanten Finanzdaten sind internen und externen Prüfern zur Verfügung zu stellen.

II Schutz personenbezogener Daten

Der Schutz personenbezogener Daten unserer Kunden und Mitarbeitende und die Einhaltung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bedingungen sind für die ZIEGLER Gruppe selbstverständlich. Alle Mitarbeitenden haben deshalb darauf zu achten, dass personenbezogene Daten nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke zulässig ist. Personenbezogene Daten sind vor dem Zugriff und dem unrechtmäßigen Gebrauch durch Unbefugte zu schützen.

Im Zweifelsfall ist der Datenschutzbeauftragte der Albert Ziegler GmbH hinzuzuziehen. Seine Kontaktdaten lauten: Ralf Ebbers · datenschutz@ziegler.de

III Verbot der Diskriminierung

Unsere Wertschätzung ist für alle Mitarbeitenden gleich. Niemand darf wegen seiner Nationalität, seines Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder sonstiger persönlicher Eigenschaften benachteiligt werden. Wir alle sind verpflichtet, die persönliche Würde anderer zu achten und erwarten einen sachorientierten, freundlichen und fairen Umgang mit Kollegen, Mitarbeitenden und Geschäftspartnern.

IV Beachtung von Geschäftsgeheimnissen und Schutzrechten

Sämtliche in unserem Unternehmen erworbenen Kenntnisse und Informationen sind ein wesentlicher Bestandteil unseres geschäftlichen Erfolges und sind deshalb in besonderer Weise zu schützen. Entsprechende Informationen sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben sowie vor Kenntnisnahme dazu nicht befugter Personen zu schützen. Auch das geistige Eigentum sowie entsprechende Schutzrechte von Konkurrenten oder Geschäftspartnern werden anerkannt und geachtet. Bei Fragen zu Vorgaben oder erforderlichen Regelungen im Zusammenhang mit Unternehmensführungen bzw. (öffentlichen) Präsentationen können Sie sich jederzeit an den vom Compliance-Verantwortlichen benannten Ansprechpartner Herrn Deng wenden.

V Berücksichtigung von Sicherheit und Umweltschutz

Die Albert Ziegler GmbH ist gemäß ISO 14001 zertifiziert. Dies hebt die große Bedeutung hervor, die die Vermeidung und die sichere Beherrschung von Gefahren für Mensch und Natur als wesentlicher Bestandteil verantwortungsbewussten Handelns für die ZIEGLER Gruppe einnehmen.

Bei der Entwicklung, Herstellung und Lieferung unserer Produkte legen wir größten Wert auf Sicherheit und Umweltschutz unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Normen. Einschlägige Vorschriften bzgl. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sind unbedingt zu berücksichtigen und ausnahmslos einzuhalten.

Besondere Verantwortung liegt hierbei bei den jeweiligen Führungskräften. Die ZIEGLER Gruppe steht auch für umweltbewusstes Handeln ein und berücksichtigt die umweltrechtlichen Vorschriften. Jeder Mitarbeitende hat im Rahmen seiner Verantwortung und seiner Tätigkeit die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

VI Beachtung sonstiger Gesetze und Rechtsnormen

Grundlage der Geschäftstätigkeit der ZIEGLER Gruppe und oberstes Gebot für die Mitarbeitenden der ZIEGLER Gruppe ist es, sich grundsätzlich an die Gesetze und sonstigen Rechtsnormen zu halten, die in den Ländern gelten, in denen wir arbeiten. Dazu gehört auch die Berücksichtigung entsprechender Import- und Exportvorschriften.

Jeder Mitarbeitende ist verpflichtet, sich über die für seinen Tätigkeitsbereich geltenden rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese zu befolgen. Sollten Ihnen entsprechende Regelungen unklar sein oder Sie Fragen zu diesem Compliance-Leitfaden haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihren Vorgesetzten.

Hinweise zu Verstößen können an den Compliance-Verantwortlichen Herrn Deng gerichtet werden.

F Konsequenzen

Verstöße gegen die dargestellten Verhaltensanforderungen können erhebliche Konsequenzen haben. Es gilt, jeden (drohenden) Rechts- und insbesondere Kartellrechtsverstoß von vornherein zu unterbinden.

I Keine Duldung unzulässiger Absprachen und Informationspreisgaben

Es ist jederzeit und überall für die Mitarbeitenden der ZIEGLER Gruppe verboten, „Tabuthemen“ im vorstehenden Sinne gegenüber Außenstehenden – also gegenüber Personen, die nicht Mitarbeiter der ZIEGLER Gruppe sind – anzusprechen oder an einer solchen Diskussion teilzunehmen bzw. diese zu tolerieren.

Sollte dies dennoch vorkommen, so haben die Mitarbeitenden der ZIEGLER Gruppe das Gespräch direkt zu beenden und sich von diesem zu entfernen. Anschließend ist eine Meldung an einen vom Compliance-Verantwortlichen benannten Ansprechpartner abzugeben.

II Umgang mit Zweifelsfällen

In allen Zweifelsfällen ist die weitere Befassung mit einem Thema (etwa in einer Gesprächsrunde) auszusetzen und zunächst Rücksprache mit der Geschäftsführung zu halten, die qualifizierten Rechtsrat einholt. Erst nachdem die Geschäftsführung schriftlich ihre Zustimmung gegeben hat, darf die Befassung mit dem Thema fortgesetzt werden.

III Meldung von Kartellverstößen

Alle Mitarbeitenden der ZIEGLER Gruppe sind verpflichtet, jeden potenziellen oder drohenden Verstoß gegen die Verbote aus dieser Compliance-Richtlinie unverzüglich dem vom Compliance-Verantwortlichen benannten Ansprechpartner Herrn Deng zu melden.

Die Pflicht, potenzielle Verstöße zu melden, dient nicht dem Aufbau eines „Spitzelwesens“ bei der ZIEGLER Gruppe. Dahinter steckt vielmehr der Gedanke, dass das Ausmaß der Schäden und Sanktionen von Kartellverstößen umso besser begrenzt werden kann, je frühzeitiger der Kartellverstoß identifiziert und abgestellt wird. Eine Meldung von Verstößen dient zudem auch dem Selbstschutz eines jeden Mitarbeiters.

IV Sanktionen

Die in dieser Compliance-Richtlinie niedergelegten Verhaltensanforderungen sind als Bestandteil des Arbeitsvertrages für die Mitarbeitenden der ZIEGLER Gruppe verbindlich und daher unbedingt einzuhalten.

Verstöße werden mit arbeitsrechtlichen Sanktionen (Abmahnung, Versetzung, aber auch Kündigung) und ggf. Schadenersatzansprüchen geahndet. Soweit ein bestimmtes Verhalten möglicherweise gegen strafrechtliche Vorschriften verstößt, wird die ZIEGLER Gruppe – bzw. das jeweilige Unternehmen – Strafanzeige und erforderlichenfalls Strafantrag stellen. Das gilt unabhängig von der Funktion, die die betreffende Person innerhalb der ZIEGLER Gruppe einnimmt.

Daneben ergeben sich die in dieser Compliance-Richtlinie niedergelegten Verhaltensanforderungen aber auch unmittelbar aus dem Gesetz und sind für die ZIEGLER Gruppe und sämtliche Mitarbeitenden verbindlich.

G Leitfaden zur Entscheidungsfindung

Wir sind uns darüber im Klaren, dass es für Sie nicht immer leicht ist, Ihr Verhalten nach Maßgabe der vorstehend erörterten Anforderungen zu bewerten und (potenzielle) Zuwiderhandlungen zu identifizieren. Um Ihnen die Entscheidungsfindung zu erleichtern, legen wir Ihnen folgende Vorgehensweise nahe

1. Schritt: Identifikation einer (potenziellen) Konfliktlage

- Tritt jemand – gleich ob es sich um einen Mitarbeitenden der ZIEGLER Gruppe oder einen „Außenstehenden“ handelt – mit einer Bitte oder einem Verlangen an Sie heran, etwas zu tun, das nach Ihrer Einschätzung möglicherweise rechtlichen Bedenken begegnet?
- Haben Sie von dem Verhalten eines Mitarbeitenden der ZIEGLER Gruppe oder eines Geschäftspartners Kenntnis erlangt, das nach Ihrer Einschätzung möglicherweise rechtlichen Bedenken begegnet?

2. Schritt: Ermittlung von Entscheidungsmöglichkeiten/Handlungsoptionen

- Warum genau führt das von Ihnen verlangte Verhalten bzw. das Verhalten eines anderen zu einer (potenziellen) Konfliktlage?
- Welche Entscheidungsmöglichkeiten/Handlungsoptionen haben Sie?
- Ist vielleicht ein Dritter von dem jeweiligen Verhalten betroffen?
- Wie lässt sich der (potenzielle) Konflikt eventuell lösen?

3. Schritt: Entscheidung/Auswahl unter den Handlungsoptionen

- Lesen Sie noch einmal die Compliance-Richtlinie, bevor Sie Ihre Entscheidung treffen
- Scheiden einzelne Entscheidungsmöglichkeiten /Handlungsoptionen unter Compliance-Gesichtspunkten und vor allem aus rechtlichen Gründen von vornherein aus?
- Inwieweit sind Belange der ZIEGLER Gruppe betroffen?
- Welche Risiken bestehen?
- Wie lassen sich diese Risiken ausschließen?

4. Schritt: Überprüfung und Kommunikation Ihrer Entscheidung

- Könnten Sie Ihre Entscheidung gegenüber Ihren Vorgesetzten, Ihren Kollegen, aber auch Ihren Freunden und Ihrer Familie guten Gewissens vertreten?
- Würde es der ZIEGLER Gruppe eventuell schaden, wenn Ihre Entscheidung veröffentlicht würde?
- Kommunizieren Sie Ihre Entscheidung und die nach Ihrer Einschätzung ausschlaggebenden Erwägungen in angemessener Weise

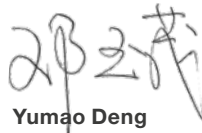
In jeder Phase gilt

- Hinterfragen Sie Ihre Annahmen und Erwägungen
- Scheuen Sie sich nicht, bei (potenziellen) Unregelmäßigkeiten, Verdachtsmomenten oder unklaren Handlungsoptionen den vom Compliance-Verantwortlichen benannten Ansprechpartner, Ihren Vorgesetzten oder ein Mitglied des Compliance-Komitees zu Rate zu ziehen
- Beantworten Sie Nachfragen Ihrer Vorgesetzten oder des Compliance-Verantwortlichen nach bestem Wissen und Gewissen

Giengen, Juni 2023



Wenjie Yan
Geschäftsführer
Albert Ziegler GmbH



Yumao Deng
Compliance-Verantwortlicher
Albert Ziegler GmbH





Compliance-Richtlinie

Albert Ziegler GmbH

Wir geben Sicherheit.

Albert-Ziegler-Straße 1

89537 Giengen/Brenz

Deutschland

Telefon +49 (0)7322 951-0

Telefax +49 (0)7322 951-211

info@ziegler.de

www.ziegler.de

Alle Rechte vorbehalten.

Für Druckfehler können wir
keine Haftung übernehmen.

© Albert Ziegler GmbH 2023

